

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 22.06.2026 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.HN**

Landesgeschäftsstelle Frankfurt
Solmsstraße 2-22 / Haus 18
60486 Frankfurt am Main

Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen
Geschäftsstelle

Sandra Boschke
Telefon: 069 7947 - 6290
ark@diakonie-hessen.de

www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 22. Juni 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 4/2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 13.04.2026 (ABl. EKHN 2026 S. 97 Nr. 50), werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Arbeitsvertrag, Befristung, Probezeit“

b. Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Befristete Arbeitsverträge werden im Rahmen und nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) abgeschlossen.

(6) Die ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, sofern nicht im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist. Bei einer Befristung mit einer Gesamtdauer von bis zu zwölf Monaten gilt abweichend, von Beginn des Arbeitsverhältnisses gerechnet, das erste Viertel der vereinbarten Vertragsdauer als Probezeit. Bei einer Befristung von mehr als zwölf Monaten muss die Probezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Befristungsdauer stehen, darf die Dauer von sechs Monaten jedoch nicht überschreiten. Die konkrete Dauer der Probezeit ist im Arbeitsvertrag aufzunehmen.“

2. § 56 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i. Ziffer 1 wird gestrichen.
- ii. Die bisherigen Ziffern 2-7 werden zu den Ziffern 1-6.

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages gekündigt werden.“

c. Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Befristete Arbeitsverhältnisse können auch vorzeitig gekündigt werden. Hierfür gelten die obigen Kündigungsfristen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH